

Gegenanträge zur Hauptversammlung 2023

Die Gegenanträge sowie ihre Begründungen geben jeweils die Ansicht des Verfassers wieder. Sie wurden ohne Überprüfung in ihrem Wortlaut übernommen. Die GBS Software AG übernimmt für die Inhalte weder eine Verantwortung noch macht die GBS Software AG sich deren Inhalte zu eigen.

Gegenanträge zur Hauptversammlung der GBS Software AG am 15. Dezember 2023 in Frankfurt am Main

Nach der Einberufung zur Hauptversammlung 2023 der GBS Software AG sind folgende Gegenanträge des Aktionärs Christoph Öfele zu den Tagesordnungspunkten („TOP“) 2 und 3 – Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 – fristgerecht eingegangen.

Gegenantrag zu Top 2: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Ich stelle den Antrag, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2022 eindrucksvoll bewiesen, dass er nicht in der Lage ist, das Unternehmen auch nur ansatzweise voranzubringen. Im Gegenteil: Seit der Tätigkeit als Alleinvorstand ab dem 01.07.2016 (!) ist es nicht gelungen, irgendeinen nachhaltigen operativen Erfolg zu erzielen. Für diese herausragend schlechte Leistung hat er für 2022 eine Vergütung von 135.000 Euro erhalten und damit mehr als die Gesellschaft im selben Jahr Umsatz erzielt hat. Darüber hinaus ist der Vorstand nicht einmal in der Lage, die Hauptversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen.

Gegenantrag zu Top 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Ich stelle den Antrag, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Der Aufsichtsrat sieht seit Jahren dem tatenlosen Treiben des Vorstandes zu und verlängert regelmäßig das Vorstandsmandat, anstatt sich nach einem neuen Vorstand umzusehen. Das im Geschäftsbericht angegebene Kompetenzprofil der Aufsichtsratsmitglieder (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater), die zum Teil seit weit mehr als zehn Jahren im Amt sind, sollte eine bessere Qualifikation vermuten lassen. Leider konnten die Aufsichtsräte ihre vermeintliche Qualifikation in keinster Weise Nutzen stiftend für die Gesellschaft einbringen.